

## VIII. Kirchenwesen.

### 1. Allgemeines.

Was bezüglich des Kirchenwesens in der vorreformatorischen Zeit geschehen ist, darüber sind uns nur wenige Mitteilungen hinterlassen. Das erste bekannt gewordene Kirchendokument stammt aus d. J. 1259, ein anderes aus d. J. 1263. Aus dieser letzten Urkunde erfahren wir, daß am 9. Okt. 1263 Graf Lamprecht III., Bruder des Gleichenischen Grafen Ernst IV. und Probst zu St. Mariä in Erfurt, genehmigt, daß Heinrich von Topffstädt, Scholaster zu St. Sever in Erfurt, eine Hufe zu Burgtonna, welche der Kapelle St. Jakobi zu Gräfentonna gehört, dem Severistifte übergibt, nachdem die Kapelle dafür entschädigt worden ist. (Siehe Archiv der Marienkirche zu Erfurt, No. 90.)

Diese und die folgenden urkundlichen Mitteilungen bestätigen zweifellos, daß zu Gräfentonna oder doch bei dem Orte eine Kapelle, bezüglich ein Kloster bestanden hat. Eine Urkunde im St.-Archiv zu Gotha (s. QQ. X (X) 3) vom J. 1392 betrifft die In-  
stauratio und Dotatio der Vikarey zum Altar in der Kapelle des „Heiligen Leichnam“ bei Gräfentonna und eine andere (ebendort QQ. X (XI) 71) berichtet, Graf Ernst VI. zu Gleichen habe dem Kloster des „Heiligen Leichnam“ bei Gräfentonna sein Holz (= 40 Acker), bei Eyschenebere (Eischen-  
bergen) gelegen, „vor 80 Schock gut. Meiß. Groschen“ verkauft, geschehen am 15. Juni 1396.

Weiter wird berichtet: Am 24. Februar 1396 stiftete Graf Ernst VI. „dem Bettelorden des heiligen Wilhelm“ nach der frommen Sitte seiner Zeit zum Heil seiner Eltern und seiner Nachkommen Seelen (als ewiges Seelengerät) die Kapelle, welche dem „heiligen Leichnam“ geweiht und außerhalb des Ortes Gräfentonna in den sogenannten Weiden unweit Reisenheim gelegen war, und bevollmächtigte den Orden, die Kapelle sofort in ein Kloster (Wilhelmiterkloster) zu verwandeln. Am 21. Febr. 1399 erteilte Erzbischof Johannes von Mainz zur Errichtung des Klosters für einen Pleban (Stadtpriester) und vier Priester seine Genehmigung und erhielt dasselbe von ihm zugleich eine 40tägige Indulgenz (Ablass, durch den ebenso viel erlangt werde, als durch eine 40tägige Buße). Die Übergabe der Schenkung des Grafen Ernst an den St. Wilhelmiterorden erfolgte an Bruder Konrad von Minden, Prior und Provinzial des Ordens in deutschen Landen, ferner an die Priore